

1 Geltung

- 1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
- 1.2 Sie gelten auch für sämtliche zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote mit dem Vertragspartner, unabhängig davon, ob bei ihrem Abschluss ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird oder nicht.
- 1.3 Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, den Verkaufsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit widersprochen.
- 1.4 Eine Änderung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen einschließlich dieser Bestimmung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung bzw. einer schriftlichen Vereinbarung.

2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Wir bieten unverbindlich und freibleibend an. Nur schriftliche Aufträge und Bestellungen können von uns innerhalb von 14 Tagen angenommen werden und werden erst durch schriftliche Bestätigung unsererseits verbindlich.
- 2.2 Ergänzungen und Änderungen des Vertrags mit uns bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und sonstigen Unterlagen sowie Gewichts- und Maßangaben, die wir mit unserem Angebot dem Vertragspartner übergeben, behalten wir uns das sachliche und geistige Eigentum vor. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung anderen nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben.
- 2.4 Bei Erstmustern und Neuentwicklungen von Produkten nach Kundenwünschen gelten Arbeitsunterlagen zu Design, Konstruktion, Ausführungszeichnungen und Produktdokumentationen bis zu unserer Freigabe und Bestätigung als vorläufig und nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt.

3 Preise, Preisänderungen und Gefahrenübergang

- 3.1 Die Preise gemäß Auftragsbestätigung sind verbindlich und gelten EXW ex works nach Incoterms 2010 (International Chamber of Commerce, ICC). Sie bestimmen sich nach der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste (zzgl. MwSt.) ausschließlich Verpackung, Montage vor Ort und Transportversicherung. Mehr- oder Sonderleistungen wie Leuchtmittel werden gesondert berechnet.
- 3.2 Nur auf schriftliches Verlangen des Vertragspartners wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- oder Feuerschaden versichert.
- 3.3 Im Falle einer Änderung des Listenpreises nach Zustandekommen des Vertrags ist der Vertragspartner, nachdem er von der Preisänderung in Kenntnis gesetzt worden ist, berechtigt, zurückzutreten. Dies gilt nicht für Ware, die – auch aus dem gleichen Auftrag – bereits vor der Änderung zum gültigen Preis geliefert wurde.
- 3.4 Die Gefahr geht spätestens mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt

auf den Käufer über, ohne Rücksicht darauf, wer die Kosten des Versandes trägt.

- 3.5 Wird die Auslieferung auf Wunsch des Vertragspartners oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert, so geht die Gefahr mit dem Eintritt der Verzögerung auf den Kunden über.

4 Lieferung

- 4.1 Wir werden uns nach besten Kräften bemühen, die Terminwünsche unserer Kunden zu berücksichtigen. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine gelten allerdings nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist.
- 4.2 Sofern Versendung vereinbart ist, sind Fristen und Termine mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt einzuhalten.
- 4.3 Die Einhaltung von Terminen und Fristen setzt die rechtzeitige Vornahme der vom Vertragspartner geschuldeten Handlungen, Zahlungen, insbesondere den rechtzeitigen Eingang aller vom Vertragspartner beizubringenden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben von Ausführungszeichnungen sowie Projektplänen voraus; bei Versäumnissen können wir – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug – vom Vertragspartner die Verlängerung der Fristen bzw. das Verschieben der Termine in entsprechendem angemessenem Umfang verlangen.
- 4.4 Alle Termine verschieben sich bzw. alle Fristen verlängern sich außerdem angemessen bei Verzögerungen aufgrund von höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, z.B. bei Arbeitskämpfen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen oder ausbleibender, mangelhafter oder verspäteter Belieferung durch Lieferanten, soweit sie auf die Fertigstellung oder die Lieferung der Ware Einfluss haben. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Unterprioritäten eintreten.

Bei derartigen Umständen ist unsere Haftung ausgeschlossen und sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn sie die Lieferung und Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht von unwesentlicher Dauer sind.

- 4.5 Wir sind berechtigt, Aufträge nach unserem Ermessen in Teillieferungen zu gliedern und getrennt abzurechnen, sofern
 - die Teillieferung für den Vertragspartner zum vertraglichen Zweck verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und
 - ihm hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder Kosten, die nicht von uns übernommen werden, entstehen.

5 Zahlung

- 5.1 Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung auf Rechnungen haben kostenfrei und je nach vereinbartem Zahlungsziel innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug auf einem der von uns angegebenen Konten zu erfolgen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zahlungseingangs bei uns.
- 5.2 Bei verspäteter Zahlung behalten wir uns das Recht vor, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. ab dem Tag der Fälligkeit zu erheben.

Ein weitergehender Verzugsschaden bleibt hiervon unberührt.

- 5.3 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, den Kaufpreis wegen etwaiger Gegenansprüche, die nicht aus diesem Vertragsverhältnis herrühren, zurückzubehalten. Die Aufrechnung ist nur mit von uns unstreitig anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.
- 5.4 Wir sind berechtigt, unsere Forderungen abzutreten.
- 5.5 Wir behalten uns bei Auftragsvolumina von mehr als 100.000,00 € vor, bereits bei Auftragserteilung einen prozentualen Anteil der Auftragssumme per Anzahlung zu verlangen. A-Conto- Zahlungen im Umfang von bis zu 50 % des Auftragswertes gegen Anzahlungsbürgschaften zu verlangen.
- 5.6 Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn Umstände nach Vertragsschluss bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners wesentlich zu mindern.

6 Gewährleistung

- 6.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr mit dem Lieferdatum (ab Werk) oder Rechnungsdatum, spätestens aber 6 Wochen nach Herstellungsdatum. Verschleißteile und Leuchtmittel sind ausgeschlossen.
- 6.2 Die Gewährleistung für Mängel der Ware erfolgt nach unserer Wahl zunächst durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- Durch unsere Nachbesserung treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Kraft.
- 6.3 Die Ware ist unverzüglich nach Ablieferung sorgfältig zu untersuchen.
- Bei offensichtlichen Mängeln oder Mängeln, die bei dieser Untersuchung erkennbar sind, gilt die Ware als genehmigt, wenn uns nicht innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gilt die Ware als genehmigt, wenn uns eine schriftliche Mängelrüge nicht innerhalb von sieben Tagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigt; war der Mangel bei normaler Verwendung schon früher erkennbar, ist dieser Zeitpunkt maßgeblich für den Beginn der Rügefrist.
- Die Gewährleistung für Mängel der Ware erfolgt nach unserer Wahl zunächst durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 6.4 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Vertragspartner ohne unsere Zustimmung die Ware verändert und die Mangelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.

7 Haftung

- 7.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
- 7.2 Im Fall einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 1 Mio. € je Personenschadensfall bzw. 0,5 Mio. € je sonstigem

Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

- 7.3 Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.
- 7.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Vertragspartners aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens.

8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Alle gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unserer gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung, auch der künftigen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für den Fall der Weiterveräußerung und/oder Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware. In letzterem Fall erfolgt die Weiterverarbeitung für uns als Hersteller.
- 8.2 Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware nur im ordentlichen Geschäftsverkehr, solange er nicht im Verzug ist und unter der Voraussetzung weiterveräußern, dass seine Abnehmer gegen die Forderung aus der Weiterveräußerung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen können. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Sicherungsübereignung und zur Verpfändung, ist der Vertragspartner nicht berechtigt.
- 8.3 Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen (Ziff. 8.1) bereits jetzt sicherungshalber an uns abgetreten. Wir nehmen diese Sicherungsabtretung bereits jetzt an.
- 8.4 Hat der Vertragspartner über seine künftigen Forderungen aus der Veräußerung seiner Waren bereits Vorausverfügungen getroffen, die der Sicherungsabtretung an uns entgegenstehen könnten (wie z. B. Vorausabtretungen im Rahmen eines Factoringvertrages), so gilt an Stelle der Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware der diesbezügliche Anspruch des Vertragspartners auf die Gegenleistung gegen den durch die Vorausverfügung Begünstigten (z. B. Factoringbank) als an uns sicherungsabgetreten.
- 8.5 Der Vertragspartner hat uns umgehend darüber zu informieren, wenn und sobald er Vorausverfügungen über künftig in seinem Geschäftsbetrieb entstehende Forderungen getroffen hat oder wenn vertragliche oder sonstige Verpflichtungen bestehen oder bevorstehen, die unsere Sicherungsrechte tangieren könnten.
- 8.6 Der Vertragspartner ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Die aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware vereinnahmten Verkaufserlöse oder die an dessen Stelle tretenden Surrogate (z. B. bei Factoring) werden in Höhe unseres jeweiligen Rechnungsanteils unmittelbar unser Eigentum. Unsere Befugnis, bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen die an uns abgetretene Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Auf unser Verlangen ist der Vertragspartner verpflichtet, seinen Schuldnern die an uns

erfolgte Abtretung bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung der Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in unsere Sicherungsrechte hat der Vertragspartner auf unsere Rechte hinzuweisen und uns umgehend zu informieren.

8.7 Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners sind wir nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, auch ohne Rücktritt vom Vertrag auf Kosten des Vertragspartners die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

8.8 Das Recht des Vertragspartners zur Weiterveräußerung und zum Einzug der Forderungen hieraus erlischt automatisch, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen der Vertragspartner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen könnte. Endet das Weiterveräußerungsrecht des Vertragspartners, können wir die Rückgabe der Vorbehaltsware auf Kosten des Vertragspartners verlangen. Mehrfrachten, Versand und sonstige Spesen sowie eine etwaige Wertminderung der Ware hat uns der Vertragspartner in jedem Fall zu ersetzen.

8.9 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller, ohne uns zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Verarbeitete Waren bzw. unsere Miteigentumsanteile hieran gelten als Vorbehaltswaren im Sinne der vorstehenden Ziffern.

8.10 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen Sicherheiten in entsprechender Höhe nach unserer Wahl zurück.

8.11 Im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr hat der Vertragspartner die in seinem Heimatland zwingend erforderlichen Maßnahmen zum Schutz unseres Eigentumsvorbehalts zu treffen. Hierzu gehören zum Beispiel:

- in der Schweiz: Die Mitwirkung zur Eintragung unseres Eigentumsvorbehalts im offiziellen Register;
- in Österreich: Die Eintragung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts unter Benennung der Kaufpreisforderung in seine Bücher;
- in Spanien: Die Mitwirkung an der Erstellung einer notariellen Urkunde.

Sollte eine vergleichbare Regelung zum Eigentumsvorbehalt, wie sie nach dem am Sitz unseres vertragsbeteiligten Lieferwerkes geltenden Recht möglich ist, im Heimatland des Vertragspartners nicht anerkannt sein (insbesondere beim Fehlen des Instituts des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts), können wir vom Vertragspartner jederzeit eine Bankbürgschaft, Bankgarantie oder eine adäquat werthaltige Sicherheit in Höhe des entsprechenden Auftragswertes unserer Warenlieferungen verlangen.

9 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und salvatorische Klausel

9.1 Wenn der Vertragspartner Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand auch im Urkunden-, Scheck- und Wechselprozess unser

Gesellschaftssitz zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart.

9.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Gesellschaftssitz zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

9.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise Unwirksamkeit der Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

10 Datenschutzhinweise

10.1 Die für die Umsetzung eines mit uns geschlossenen Vertrages bzw. einer bei uns eingegangenen Bestellung erforderlichen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, persönliche Verhältnisse u. Ä., die allein und ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des vorhandenen Vertragsverhältnisses/der Bestellung notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S.1 b) DSGVO erhoben und verarbeitet. Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nur soweit eine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht. Auch findet keine Verarbeitung für andere Zwecke statt.

10.2 Wir speichern Ihre Daten solange dies für die Erfüllung des vereinbarten Zweckes erforderlich ist. Eine Löschung Ihrer Daten erfolgt mit Beendigung des Vertragsverhältnisses, soweit keine vertraglichen oder gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

10.3 Gemäß Art. 15 DSGVO ist der Vertragspartner jederzeit berechtigt, uns um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu seiner Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

10.4 Gemäß Art. 16 bis 18 DSGVO kann der Vertragspartner jederzeit von uns die Berichtigung, Löschung, Sperrung oder Beschränkung der Verarbeitung einzelner personenbezogener Daten verlangen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder sonstige Gründe (z.B. eine ordnungsgemäße Abwicklung eines bestehenden Vertrages) eine weitergehende Speicherung und/oder Verarbeitung vorschreiben und/oder erforderlich machen.

10.5 Gemäß Art. 20 DSGVO kann der Vertragspartner auf Wunsch seine Daten zu einer anderen Firma "mitnehmen". Er kann dafür von uns verlangen, seine personenbezogenen Daten in einem 'gängigen Format' an einen von ihm benannten anderen Verantwortlichen weiterzugeben, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder sonstige Gründe eine weitergehende Speicherung und/oder Handhabung vorschreiben und/oder erforderlich machen.

10.6 Gemäß Art. 77 DSGVO kann der Vertragspartner sich bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften bei einer Aufsichtsbehörde beschweren. In der Regel kann er sich hierfür an die Aufsichtsbehörde seines üblichen Aufenthaltsortes oder unseres Firmensitzes wenden

10.7 Verantwortlicher Ansprechpartner für alle datenschutzrechtlichen Fragestellungen und Ansprüche bei uns ist unser Datenschutzbeauftragter:
Herr Michael Reith – 09404-9505-0